

Repair Café Prien e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Repair Café Prien e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist 83209 Prien a. Chiemsee.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben des Umweltschutzes und nachhaltiger Kreislaufwirtschaft, sowie der Bildung zu diesen Themen. Die Arbeit mit Jugendlichen ist dem Verein ein besonderes Anliegen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere durch:

- a) Die Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung bei der Reparatur von Gegenständen und zur Förderung einer Reparaturkultur,
- b) Anleitung zur selbständigen Durchführung von Reparaturen,
- c) Die Beratung zum fachgerechten Umgang mit Geräten oder Gegenständen, damit diese länger betriebsfähig bleiben,
- d) Anleitung, Beratung und Hilfestellung bei der Umsetzung einer nachhaltigen Lebensweise und bei Gestaltung des Lebensraumes,
- e) Ausrichtung von Informationsveranstaltungen,
- f) Schaffung einer Atmosphäre des sozialen Miteinanders.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Mitglieder mit bestimmten Aufgabengebieten beschließen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (§ 31 BGB).

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
- (2) Der Verein hat:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.

§ 7 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Einreichen des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich sie zu befolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Gegen einen Aufnahmebeschluss ist die Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzureichen sowie Aufklärung über Vereinsangelegenheiten zu verlangen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder das aktive Wahlrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein wirtschaftlich unterstützen, ohne Vollmitglieder zu sein.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Umweltschutzes besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie wenigstens seit sechs Monaten dem Verein angehören. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann übertragen werden. Eine Person kann nicht mehr als zwei Stimmen abgeben. Die Stimmübertragung muss schriftlich vorgelegt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Satzung und die sonstigen Vorschriften des Vereins zu befolgen und das Ansehen des Vereins überall durch einwandfreies Verhalten zu fördern.
- (2) Zu den Aufgaben der fördernden Mitglieder gehört es, den Umweltschutz und die nachhaltige Nutzung von Geräten und Anlagen zu fördern und vor allem die Vereinsinteressen zu unterstützen.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung von regelmäßigen Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund nach Beschluss mit mindestens 2/3 Mehrheit durch den Vorstand erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. wenn ein Mitglied drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und wiederholt vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde;
 - b. wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die einer Aufnahme als Mitglied entgegenstünden hätten;
 - c. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- (4) Ein Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle satzungsgemäßen Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge einschließlich Mahnkosten an den Verein bleibt bestehen. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge von § 14 (1) dieser Satzung; sie muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern schriftlich zugegangen sein.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse.
- (3) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens:
 - a. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer/innen,
 - c. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen (alle zwei Jahre),
 - e. Beschluss über den Wirtschaftsplan,
 - f. Verschiedenes.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag stellen. Für die Einberufung gelten im übrigen die gleichen Regelungen, nach denen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wird.
- (5) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine einfache Mitgliederversammlung einberufen. Sie dient der Unterrichtung über Veranstaltungen und Beschlüsse des Vorstandes und zur Beschlussfassung in Vereinsangelegenheiten, die nicht einer ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Repair Café Prien - Satzung

- (7) Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (8) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los.
- (9) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister/in,
 - d. der/dem Schriftführer/in,
- (2) Jede Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben berufen.
- (4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind als allein vertretungsberechtigte Mitglieder beim Registergericht einzutragen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl des neuen Vorstandes en bloc ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt (Blockwahl). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse durch und sorgt für deren Beachtung.
- (9) Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Das Finanzwesen des Vereins unterliegt der Kontrolle der Rechnungsprüfer/innen, die nach eigenem Ermessen Prüfungen ansetzen und durchführen können. Den Rechnungsprüfer/innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen
- (2) In Wahljahren schlägt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen zur Wahl vor. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.
- (3) In der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer/innen Bericht und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall der Ersetzung dieser Satzung durch eine neue.
- (2) Der wesentliche Inhalt der Änderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Verschmelzung

- (1) Eine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur von einer mit vierwöchiger Frist eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Sie kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich erfolgen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung des Vereins obliegt drei von der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Diese führen die Liquidation gemäß den Bestimmungen des BGB durch.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Prien zwecks Verwendung für Bildungszwecke im Jugendzentrum Prien (PrienaYou).
- (4) Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

Prien a. Chiemsee, den 29. April 2019

Georg Foraita

Margit Foraita

Steffi Herzinger

Margret Kuntze

Matthias Kuntze

Josef Lechner

Annelies Lindner